

Antrag 1: Änderung der Diözesanordnung

Laufende Nummer: 31

Antragsteller*in:	Satzungsausschuss		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	A - Inhaltliche Anträge		
Abstimmungsergebnis:	Ja:	(97.500 %)	39
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(2.500 %)	1
	Gültige Stimmen:		40

Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:

1 Die folgenden Änderungen an der Diözesanordnung:

2 **Präambel:**

3 **Alt:**

4 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum
5 „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. ~~Katholische~~
6 ~~Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.~~ Die regionalen Zusammenschlüsse
7 der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ wirken in den Diözesen und im
8 Bundesgebiet insbesondere durch die Vertretung in den Beschlussorganen und
9 Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

10 **Neu:**

11 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum
12 „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen
13 Zusammenschlüsse der **Jugendverbände** wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet
14 insbesondere durch die Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des
15 BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

16

17 **Alt:**

18 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen,
19 Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine **Mitgliedsverbände und**
20 **Jugendorganisationen** wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der
21 kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

22 **Neu:**

23 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen,
24 Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine **Jugendverbände** wirkt der
25 BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

26

27 **Alt:**

28 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner **Mitgliedsverbände, Gliederungen**

29 **und Jugendorganisationen.** Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und
30 Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und
31 Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und
32 Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit
33 mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

34 Neu:

35 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner **Jugendverbände und Gliederungen**
36 . Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die
37 gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden
38 verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ,
39 durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche,
40 Gesellschaft und Staat.

41

42 Alt:

43 In der Leitung des BDKJ wirken **Laien und Priester** partnerschaftlich zusammen. Die
44 Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in
45 den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung
46 erhalten haben.

47 Neu:

48 In der Leitung des BDKJ wirken **Lai*innen, Diakone und Priester** partnerschaftlich
49 zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt
50 werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen
51 kirchlichen Leitung erhalten haben.

52

53 **§1 Name, Sitz und Mitgliedschaft**

54 Alt:

55 (3) Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der **Mitgliedsverbände** und der
56 Regionalverbände des BDKJ **sowie der Jugendorganisationen** in der Diözese Osnabrück.

57 Neu:

58 (3) Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der **Jugendverbände** und der
59 Regionalverbände des BDKJ in der Diözese Osnabrück.

60

61 **§2 Mitgliedsverbände**

62 Alt:

63 **§ 2 Mitgliedsverbände**

64 Neu:

65 **§ 2 Jugendverbände**

66

67 Alt:

68 (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbstständige katholische Jugendverbände,
69 denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und
70 Mitarbeiter als Mitglieder angehören. 2 In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und
71 Jugendarbeit von jungen Menschen
72 selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. 3 Sie bringen die
73 Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

74 Neu:

75 (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige,
76 demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge
77 Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. 2 In den
78 Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem
79 Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und
80 verantwortet. 3 Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

81

82 Alt:

83 (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und
84 politische Arbeit selbst. 2 Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer
85 Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

86 Neu:

87 (2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und
88 politische Arbeit selbst. 2 Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer
89 Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

90

91 § 3 Regionalverbände

92 Alt:

93 1 Der Regionalverband ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und der
94 Jugendorganisationen in der Region. 2 Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen
95 sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

96 Neu:

97 (1) Der Regionalverband ist der Zusammenschluss der Jugendverbände in der Region.

98 (2) Sobald in der Region nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem
99 Einverständnis von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ in
100 der Region übertragen werden.

101

102 § 4 Jugendorganisationen

103 Alt:

104 1 Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und
105 Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen
106 und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. 2 Sie bringen
107 dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

108 Neu:

109 -- Entfällt --

110

111 §5 Mitgliedschaft

112 Alt:

113 §5 Mitgliedschaft

114 Neu:

115 §4 Mitgliedschaft

116

117 Alt:

118 (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:

- 119 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- 120 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in
121 eigener Verantwortung,
- 122 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 123 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
- 124 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

125 Neu:

126 Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische
127 Personen sind, setzt voraus:

- 128 1. Erfüllung der in § 2 genannten Voraussetzungen,
- 129 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
- 130 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 131 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere
132 Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
- 133 5. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der
134 Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederung des BDKJ
135 werden von der Bundesebene festgelegt.

136

137 Alt:

138 (2) Der Status als Mitgliedsverband in der Diözese setzt neben der Erfüllung der in
139 Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

- 140 1. Erfüllung der in § 2 genannten Voraussetzungen,
- 141 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und
erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

142 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die
143 Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,

144 ~~4. Nachweis demokratischer Strukturen und~~
145 ~~Wahl einer verantwortlichen~~
146 ~~Verbandsleitung,~~

147 5. in der Diözese die Tätigkeit in wenigstens zwei Regionen und mindestens
148 200
149 Mitglieder

150 ~~und~~
151 ~~6. Entrichtung des festgesetzten Bundesbeitrages für jedes Mitglied.~~

152 Neu:

153 (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese setzt neben der Erfüllung
154 der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

155 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die
156 Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,

157 2. die Bildung eines obersten Beschlussfassenden Organs,

158 3. Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und

159 4. in der Diözese die Tätigkeit in wenigstens zwei Regionen und mindestens
160 150

161 Mitglieder.

162

163 Alt:

164 (3) Der Status als Mitgliedsverband in der Region setzt neben der Erfüllung der in
165 Absatz 1 und in Absatz 2, Nr. 1 – 4 und Nr. 6 genannten Bedingungen ferner eine
166 Mindestmitgliederzahl von 25 voraus.

167 Neu:

168 (3) Der Status als Jugendverband in der Region setzt neben der Erfüllung der in
169 Absatz 1 und in Absatz 2, Ziffer 1 – 3 genannten Bedingungen ferner eine
170 Mindestmitgliederzahl von 7 Personen voraus.

171

172 Alt:

173 (4) ~~Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1~~
174 ~~genannten Bedingungen ferner voraus:~~

175 1. ~~Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen,~~

176 2. ~~das Prinzip der Freiwilligkeit,~~

177 3. ~~eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die~~
178 ~~Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der~~
179 ~~Diözese ist und~~

180 4. ~~Entrichtung des festgelegten pauschalen Beitrages~~

177 .

178 **Neu:**

179 (4)1Jugendverbände in der Region die bereits vor dem 13.11.2020 als
180 Jugendorganisation, ohne eigene Satzung, in der Region waren sind von Absatz 2 Nr.1
181 zunächst ausgenommen. 2Sie müssen sich jedoch in Zukunft eine eigene Satzung geben.

182

183 Absatz 5 wird als Absatz 6 eingefügt und wie folgt geändert:

184 **Alt:**

185 (5) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem
186 Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit
187 mit den Ordnungen überprüft.

188 **Neu:**

189 (6) Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden
190 Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

191

192 Einfügen eines neuen Absatz 5 mit dem Text:

193 (5)1Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende
194 Stimme in allen Organen des BDKJ. 2Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag
195 hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag
196 der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den
197 Organen des BDKJ.

198

199 **§ 6 Aufnahme**

200 **Alt:**

201 § 6 Aufnahme

202 **Neu:**

203 § 5 Aufnahme

204

205 **Alt:**

206 (1) 1Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der
207 Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für
208 die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
209 der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. 2Existiert kein BDKJ in der
210 Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

211 **Neu:**

212 (1) 1Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft
213 nach §4 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der
214 Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung

215 jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ
216 aufgenommen werden. 2Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die
217 Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

218

219 Alt:

220 (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den
221 BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen
222 eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

223 Neu:

224 (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den
225 BDKJ suchen, über die bestehenden überörtlichen Jugendverbände des BDKJ zu
226 informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem der überörtlichen Jugendverbände zu
227 empfehlen.

228

229 Alt:

230 (3) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer
231 Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. 2Gegen
232 die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des
233 Bundesverbandes anrufen.

234 Neu:

235 (3) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der
236 Zustimmung des Bundesvorstandes. 2Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die
237 Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

238

239 Alt:

240 (4) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer
241 Jugendorganisation in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. 2Gegen
242 die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung
243 anrufen.

244 Neu:

245 (4) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der
246 Zustimmung des Diözesanvorstandes. 2Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die
247 Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

248

249 Alt:

250 (5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses
251 Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.

252 Neu:

253 (5) 1Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die

254 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss
255 zu dokumentieren. 2Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über
256 diesen Aufnahmebeschluss. 3Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die
257 Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung
258 des BDKJ. 4Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

259

260 Absatz 6 entfällt ersatzlos.

261

262 Absatz 7 wird von nun an als Absatz 6 geführt und wie folgt geändert:

263 Alt:

264 (7) Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:

- 265 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
 - 266 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 - 267 3. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 - 268 4. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 - 269 5. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
- und die
- 270 6. Kolpingjugend.

271 Neu:

272 (6) Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

- 273 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
- 274 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- 275 3. DJK Sportjugend (DJK),
- 276 4. Katholische junge Gemeinde (KjG),
- 277 5. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
- 278 6. Kolpingjugend und
- 279 7. Malteser Jugend.

279

280

281 Absätze 8 und 9 entfallen ersatzlos.

282

283 Absatz 10 wird von nun an als Absatz 7 geführt und wie folgt geändert:

284 Alt:

285 (10) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von
286 Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.

287 Neu:

288 (7) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von
289 Jugendverbänden.

290

291 **§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft**

292 Alt:

293 § 7 Ruhen der Mitgliedschaft

294 Neu:

295 § 6 Ruhen der Mitgliedschaft

296

297 Alt:

298 (1) Ein ~~Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation~~ kann durch schriftliche
299 Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in der Region ruhen
300 lassen.

301 Neu:

302 (1) Ein **Jugendverband** kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ
303 in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.

304

305 Alt:

306 (2) 1Nimmt ein ~~Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation~~ die Mitwirkungsrechte in
307 den Organen des BDKJ in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht
308 wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. 2Die notwendigen
309 Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. 3Der ~~Mitgliedsverband~~
310 ~~bzw. die Jugendorganisation~~ ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu
311 setzen.

312 Neu:

313 (2) 1Nimmt ein **Jugendverband** die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der
314 Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die
315 Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. 2Die notwendigen Feststellungen hat der
316 zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. 3Der **Jugendverband** ist über die Feststellung
317 schriftlich in Kenntnis zu setzen.

318

319 Alt:

320 (3) 1Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen
321 ~~Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation~~ ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und
322 dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt. 2Für die aktive Teilnahme an
323 der Diözesanversammlung oder der jeweiligen Regionalversammlung muss die Erklärung
324 mindestens vier Wochen vorher beim jeweiligen BDKJ Vorstand eingegangen sein.

325 Neu:

326 (3) 1Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen

327 **Jugendverbands** ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand
328 schriftlich mitteilt. 2Für die aktive Teilnahme an der Diözesanversammlung oder der
329 jeweiligen Regionalversammlung muss die Erklärung mindestens vier Wochen vorher beim
330 jeweiligen BDKJ Vorstand eingegangen sein.

331 **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

332 Alt:

333 **§ 8** Ende der Mitgliedschaft

334 Neu:

335 **§ 7** Ende der Mitgliedschaft

336

337 Alt:

338 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

339 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des

340 ~~Mitgliedsverbandes oder der~~
341 ~~Jugendorganisation~~

zum 31.12. des Jahres,

342 2. Auflösung des

~~Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation~~
oder

3. Ausschluss.

343 Neu:

344 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

345 1. 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des

346 **Jugendverbandes**
zum

347 31.12. des Jahres,

348 2. Auflösung des

Jugendverbandes
oder

3. Ausschluss.

349

350 Alt:

351 ~~(2) 1Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen~~ können vom jeweiligen obersten

352 Beschluss fassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines

353 ~~Mitgliedsverbandes~~ oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei

354 Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. 2Der Ausschluss eines

355 ~~Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation~~ ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

356 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

357 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

358 3. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach

§ 5

359 nicht mehr erfüllt oder

4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

360 Neu:

361 (2) 1Jugendverbände können vom jeweiligen obersten Beschluss fassenden Organ auf
362 Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer
363 Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen
364 ausgeschlossen werden. 2Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn
365 dieser:

366 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

367 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

368 3. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach

§ 4

369 nicht mehr erfüllt oder

4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

370

371 Alt:

372 (3) 1Wird ein Mitgliedsverband in der Diözese wegen Wegfalls der
373 Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 2 Ziffer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus
374 dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den
375 Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des
376 betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. 2Die
377 notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

378 Neu:

379 (3) 1Wird ein Jugendverband in der Diözese wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung
380 nach § 4 Absatz 2 Ziffer 4 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ
381 ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen
382 des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes
383 dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. 2Die notwendigen Feststellungen
384 hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

385

386 Alt:

387 (4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ
388 im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Mitgliedsverbände und
389 Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen
390 oder deren Tätigkeit verhindern.

391 Neu:

392 (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, die

393 Regionalversammlung kann **Jugendverbände** des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese
394 nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

395

396 Alt:

397 (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der
398 Mitgliedschaft von **Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen** in der Diözese und in
399 der Region.

400 Neu:

401 (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der
402 Mitgliedschaft von **Jugendverbänden** in der Diözese und in der Region.

403

404 **§ 9 Organe**

405 Alt:

406 **§ 9** Organe

407 Die Organe des Diözesanverbandes sind:

408 1. die Diözesanversammlung,

409 2. der Hauptausschuss,

410 3. die Diözesankonferenz der
410 **Mitgliedsverbände**

411 ,

412 4. die Diözesankonferenz der Regionalverbände und

413 5. der Diözesanvorstand.

413 Neu:

414 **§ 8** Organe

415 Die Organe des Diözesanverbandes sind:

416 1. die Diözesanversammlung,

417 2. der Hauptausschuss,

418 3. die Diözesankonferenz der
418 **Jugendverbände,**

419 4. die Diözesankonferenz der Regionalverbände und

420 5. der Diözesanvorstand.

421

422 **§ 10 Diözesanversammlung**

423 Alt:

424 **§ 10** Diözesanversammlung

425 Neu:

426 **§ 9** Diözesanversammlung

427

428 Alt:

429 (1) 1Die Diözesanversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des
430 Diözesanverbandes. 2Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben
431 des Diözesanverbandes. 3Dazu gehören:

- 432 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung des BDJ, die die Bundesordnung
433 ergänzt,
- 434 2. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von
435 Mitgliedsverbänden
436 und Jugendorganisationen
437 in der Diözese,
- 438 3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben und Richtlinien,
- 439 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
- 440 5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 441 6. die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Diözesanvorstandes
,
- 442 7. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
- 443 8. die Wahl eines Wahlausschusses,
- 444 9. die Wahl eines Sitzungsausschusses,
- 445 10. die Wahl der
446 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
,
- 447 11. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
448 und die Rechnungslegung
,
- 449 12. die Antragstellung an die Hauptversammlung des BDJ und die Vorbereitung von
450 Anträgen an den Katholikenrat,
- 451 13. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung
452 und der Mitarbeit des BDJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der
Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
14. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes und
15. die Beratung und Beschlussfassung über die monatliche Aufwandsentschädigung, die
die Mitglieder des Diözesanvorstands für ihre Tätigkeit erhalten.

453

454 Neu:

455 (1) 1Die Diözesanversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des
456 Diözesanverbandes. 2Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben
457 des Diözesanverbandes. 3Dazu gehören:

- 458 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung des BDJ, die die Bundesordnung

- 459 ergänzt,
- 460 2. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von
461 Jugendverbänden
462 in
462 der Diözese,
- 463 3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben und Richtlinien,
464 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
465 5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
466 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Diözesanvorstandes sowie der
466 Rechnungslegung des Diözesanverbandes,
467 7. die Entlastung des Diözesanvorstandes
468 ,
- 469 8. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
470 9. die Wahl eines Wahlausschusses,
471 10. die Wahl eines Satzungsausschusses,
471 11. die Wahl der
472 Kassenprüfer*innen
473 ,
- 474 12. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
475 13. die Antragstellung an die Hauptversammlung des BDJ,
476 die
476 Landesarbeitsgemeinschaft des BDJ-Niedersachsen
477 und die Vorbereitung von
478 Anträgen an den Katholikenrat,
- 479 14. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung
480 und der Mitarbeit des BDJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der
481 Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
481 15. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes und
16. die Beratung und Beschlussfassung über die monatliche Aufwandsentschädigung, die
die Mitglieder des Diözesanvorstands für ihre Tätigkeit erhalten.

482

483 Alt:

484 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- 485 1. Die Diözesanleitungen bzw.
486 Vertreterinnen und Vertreter
487 der
488 Mitgliedsverbände
489 mit 20 Stimmen. Jeder
489 Mitgliedsverband
490 erhält mindestens eine Stimme, höchstens

491 sechs. Über die Stimmverteilung entscheidet die Diözesankonferenz der
492 **Mitgliedsverbände**
mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

493 2. Die Regionalverbände bzw. deren
Vertreterinnen und Vertreter
mit 20 Stimmen.

Jeder Regionalverband erhält mindestens eine Stimme, höchstens sechs Stimmen.
Über die Stimmverteilung entscheidet die Diözesankonferenz der Regionalverbände
mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

3. Die
stimmberechtigten
Mitglieder des Diözesanvorstandes.

494 Neu:

495 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

496 1. 1
497 Die Diözesanleitungen bzw.
498 **Vertreter*innen**
499 der
500 **Jugendverbände**
mit 20 Stimmen.

501 2
502 Jeder
503 **Jugendverband**
504 erhält mindestens eine Stimme, höchstens sechs.

3
Über die
Stimmverteilung entscheidet die Diözesankonferenz der
Jugendverbände
mit einer
Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2. 1
Die Regionalverbände bzw. deren
Vertreter*innen
mit 20 Stimmen.

2
Jeder
Regionalverband erhält mindestens eine Stimme, höchstens sechs Stimmen.

3
Über
die Stimmverteilung entscheidet die Diözesankonferenz der Regionalverbände mit
einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes.

505

506 (3) 1Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

507 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der
508 Mitgliedsverbände

508 ,

509 2. die übrigen gewählten
510 Vertreterinnen und Vertreter
der Regionalverbände,

511 ~~3. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter je Jugendorganisation,~~

512 4. der Bundesvorstand des BDKJ,

513 5. die
514 Vorsitzenden

der Sachausschüsse,

515

516 6. eine
517 Vertreterin bzw. ein Vertreter
des Katholikenrates,

517 ~~7. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,~~

518

8. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend und der Malteser
Jugend
und

9. je eine
Vertreterin oder ein Vertreter
der Einrichtungen des BDKJ.

~~2Die Diözesanversammlung kann die Zulassung weiterer beratender Mitglieder
beschließen.~~

519 Neu:

520 (3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

521 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der
522 Jugendverbände

522 ,

523 2. die übrigen gewählten
524 Vertreter*innen
der Regionalverbände,

525 3. der Bundesvorstand des BDKJ,

526 4. die Mitglieder der Sachausschüsse,

527 5. ein*e Vertreter*in

528 des Katholikenrates,

529 6. die Pädagogische Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbandes Osnabrück

529 ,

530 7. die Verwaltungsleitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbandes Osnabrück

531

532 8. die Referent*innen des BDKJ Diözesanverbandes Osnabrück

9. die Vertreter*innen der Landesgeschäftsstelle,

10. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach §4 Abs. 5 Satz 1 und

11. je ein*e Vertreter*in
der Einrichtungen des BDKJ.

533 Absatz 4 wird als Absatz 5 geführt und wie folgt geändert:

534 Alt:

535 (4)1Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes
536 Osnabrück ist die Diözesanversammlung sechs Wochen vorher schriftlich unter Angabe
537 der Tagesordnung einzuberufen. 2Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der der
538 Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der
539 Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur
540 Stellungnahme zuzuleiten. 3Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der
541 Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes.

542 Neu:

543 (5) 1Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie
544 tagt mindestens einmal jährlich. 2Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und
545 Auflösung des Diözesanverbandes Osnabrück ist die Diözesanversammlung sechs Wochen
546 vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 3Anträge auf Abwahl
547 einer Person, die das Amt der der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter
548 Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem
549 Bischof von Osnabrück zur Stellungnahme zuzuleiten. 4Die Diözesanordnung und deren
550 Änderung bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Osnabrück und des Bundesvorstandes.

551 Absatz 5 wird nun als Absatz 6 geführt.

552 Des Weiteren wird ein neuer Absatz 4 eingefügt mit dem folgenden Text:

553 (4) Die Diözesanversammlung kann die Zulassung weiterer beratender Mitglieder
554 beschließen.

555

556 **§ 11 Hauptausschuss**

557 Alt:

558 **§ 11 Hauptausschuss**

559 Neu:

560 **§ 10 Hauptausschuss**

561

562 Alt:

563 (3) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

564 1. die Vorbereitung der Diözesanversammlung,

565 2. ~~Beschlussfassung über die Festsetzung des Diözesanbeitrages von nicht auf~~
566 ~~Bundesebene aktiven Mitgliedsverbänden und~~

567 3. der Hauptausschuss ist das Schlichtungsorgan bei Konflikten zwischen dem
568 Diözesanvorstand, Regionalverbänden oder
569 Mitgliedsverbänden
und kann von diesen
angerufen werden.

570 Neu:

571 (3) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 572 1. die Vorbereitung der Diözesanversammlung,
- 573 2. der Hauptausschuss ist das Schlichtungsorgan bei Konflikten zwischen dem
574 Diözesanvorstand, Regionalverbänden oder
575 Jugendverbänden
und kann von diesen
angerufen werden.

576

577 Alt:

578 (4) Ausgenommen von der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss sind:

- 579 1. die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung,
- 580 2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen
581 auf Diözesanebene,
- 582 3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 583 4. die Wahl von Mitgliedern des Hauptausschusses,
- 584 5. die der Diözesankonferenz der
585 Mitgliedsverbände
vorbehaltenen Zuständigkeiten,
- 586 6. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
- 587 7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
- 588 8. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
- 589 9. die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Diözesanvorstandes und
10. die Auflösung des Diözesanverbandes.

590 Neu:

591 (4) Ausgenommen von der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss sind:

- 592 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten
593 ,
- 594 2. die der Diözesankonferenz der
595 Jugendverbände
vorbehaltenen Zuständigkeiten,

3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
4. die Auflösung des Diözesanverbandes.

596

597 Alt:

598 (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind:

599 1. sechs auf zwei Jahre von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder aus den

600 Reihen der

601 **Mitgliedsverbände**

602 ,

603 2. sechs auf zwei Jahre von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder aus den
604 Reihen der Regionalverbände und

605 3. die

606 **stimmberechtigten**

607 Mitglieder des Diözesanvorstandes.

608 Neu:

609 (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind:

610 1. sechs auf zwei Jahre von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder aus den

611 Reihen der

612 **Jugendverbände**

613 ,

614 2. sechs auf zwei Jahre von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder aus den
615 Reihen der Regionalverbände und

616 3. die Mitglieder des Diözesanvorstandes

617

618 Alt:

619 (6) Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind:

620 1. die pädagogische Leitung,

621 2. die Verwaltungsleitung der Diözesanstelle des BDJK Diözesanverbandes Osnabrück

622 und

623 3. die

624 **Referentinnen und Referenten**

625 des Diözesanverbandes,

626 4. **nicht im Hauptausschuss vertretene Mitglieds- oder Regionalverbände können an**

627 **den Sitzungen als beratende Mitglieder teilnehmen**

628 und

629 **ein gewähltes Mitglied aus den Reihen der Jugendorganisationen.**

630 Neu:

631 Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- 623 1. die Pädagogische Leitung
624 der Diözesanstelle des BDJK Diözesanverbandes
625 Osnabrück,
626 2. die Verwaltungsleitung der Diözesanstelle des BDJK Diözesanverbandes Osnabrück,
627 3. die
628 Referent*innen
629 des Diözesanverbandes und
630 4. je ein*e Vertreter*innen der nicht im Hauptausschuss vertretenen Jugend- oder
631 Regionalverbände.

630 **§ 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände**

631 Alt:

632 § 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

633 Neu:

634 § 11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

635

636 Alt:

637 (1) 1Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und
638 den Diözesanvorstand. 2Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände beschließt in
639 ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der
640 Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor
641 der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der
642 Diözese arbeiten, zu hören.

643 Neu:

644 (1) 1Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den
645 Diözesanvorstand. 2Die Diözesankonferenz der Jugendverbände beschließt in
646 ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der
647 Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von
648 Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. Sie legt den
649 Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest.

650

651 Alt:

652 (2) 1Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind:

- 653 1. je ein Mitglied der Leitung der
654 Mitgliedsverbände
655 und

656 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes

655 2Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind die übrigen
656 stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und des

657 Diözesanvorstandes sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend
658 und der Malteser Jugend. Beratende Mitglieder sind auch je ein Vertreter der
659 Jugendorganisationen.

660 Neu:

661 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind:

662 1. je ein Mitglied der Leitung der

663 Jugendverbände

und

2. je ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

664

665 Absatz 3 wird von nun an als Absatz 4 geführt und wie folgt geändert:

666 Alt:

667 (3) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand
668 schriftlich einberufen und von ihm geleitet. 2 Sie tagt wenigstens viermal im Jahr. 3

669 Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ist ferner einzuberufen, wenn es von einem
Viertel

670 der Mitgliedsverbände verlangt oder vom Diözesanvorstand gefordert wird.

671 Neu:

672 (4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich
673 einberufen und von ihm geleitet. 2 Sie tagt wenigstens dreimal im Jahr. 3 Die

674 Diözesankonferenz der Jugendverbände ist ferner einzuberufen, wenn es von einem
675 Viertel der Jugendverbände verlangt oder vom Diözesanvorstand gefordert wird.

676

677 Des Weiteren wird ein Absatz 3 eingefügt mit dem Text:

678 (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind die übrigen
679 Mitglieder der Leitung der Jugendverbände und des Diözesanvorstandes sowie je ein*e
680 Vertreter*in der Jugendverbände nach §4 Abs. 5 Satz 1.

681

682 **§ 13 Diözesankonferenz der Regionalverbände**

683 Alt:

684 § 13 Diözesankonferenz der Regionalverbände

685 Neu:

686 § 12 Diözesankonferenz der Regionalverbände

687

688 Alt:

689 (1) Die Diözesankonferenz der Regionalverbände dient dem Erfahrungsaustausch, berät
690 gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die

691 allein das Verhältnis der Regionalverbände untereinander betreffen. 2 Sie berät die

692 Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.

693 Neu:

694 (1) 1Die Diözesankonferenz der Regionalverbände dient dem Erfahrungsaustausch, berät
695 gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die
696 allein das Verhältnis der Regionalverbände untereinander betreffen. 2Sie berät die
697 Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. 3Sie legt den Stimmenschlüssel für die
698 Vertretung der Regionalverbände zur Diözesanversammlung fest.

699

700 Alt:

701 (2) 1Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind:

702 1. je ein gewählter Vertreter
der Regionalverbände und

703

2. ein Mitglied des Diözesanvorstands.

704 ~~2Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind die übrigen
705 Vertreter der Regionalverbände und die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes.~~

706 Neu:

707 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind:

708 1. je ein*e gewählte*r Vertreter*in
der Regionalverbände und

709

2. je ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

710

711 Absatz 3 wird als Absatz 4 geführt und wie folgt geändert:

712 Alt:

713 (3) 1Die Diözesankonferenz der Regionalverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich
714 einberufen und von ihm geleitet. 2Sie tagt wenigstens einmal im Jahr. Die
715 Diözesankonferenz der Regionalverbände ist ferner einzuberufen, wenn dies von
716 mindestens einem Viertel der Regionalverbände oder vom Diözesanvorstand verlangt
717 wird.

718 Neu:

719 (4) 1Die Diözesankonferenz der Regionalverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich
720 einberufen und von ihm geleitet. 2Sie tagt wenigstens zweimal im Jahr. Die
721 Diözesankonferenz der Regionalverbände ist ferner einzuberufen, wenn dies von
722 mindestens einem Viertel der Regionalverbände oder vom Diözesanvorstand verlangt
723 wird.

724

725 Ein Absatz 3 wird mit folgendem Text eingefügt:

726 (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind die übrigen
727 Vertreter*innen der Regionalverbände und die übrigen Mitglieder des
728 Diözesanvorstandes.

729

730 **§ 14 Diözesanvorstand**

731 Alt:

732 **§ 14 Diözesanvorstand**

733 Neu:

734 **§ 13 Diözesanvorstand**

735

736 Alt:

737 (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

738 1. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,

739 2. die Zusammenarbeit mit den

740 **Mitglieds- u**

741 **nd**

742 **Regionalverbänden**

743 **und den**

744 **Jugendorganisationen**

745 **sowie den BDKJ-Landesstellen,**

746 3. die Förderung der Kooperation zwischen den

747 **Mitgliedsverbänden**

748 **,**

749 4. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der
750 Diözese und im Bundesgebiet,

751 5. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes auf der Diözesanversammlung,

752 6. die Information über die Arbeit an den BDKJ-Bundesvorstand,

753 7. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung, des Hauptausschusses

754 **und**

755 **ggf.**

756 **die Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz der**

757 **Mitgliedsverbände**

758 **und**

759 **der Diözesankonferenz der Regionalverbände,**

760

761 8. die Leitung der BDKJ-Diözesanstelle,

762 9. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der
763 Diözese,

764 10. die Mitarbeit und die Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband, im
765 Katholikenrat, in anderen Gremien des Bistums, sowie in den
766 Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ und

767 11. die Vertretung der Interessen des Diözesanverbandes in Kirche, Staat und
768 Gesellschaft.

769 Neu:

758 (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 759 1. die Vertretung der Interessen des Diözesanverbandes in Kirche, Staat und
760 Gesellschaft,
- 761 2. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
- 762 3. die Zusammenarbeit mit den
763 Jugend
- und Regionalverbänden sowie den BDKJ-
764 Landesstellen,
- 765 4. die Förderung der Kooperation zwischen den
766 Jugendverbänden
,
- 767 5. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der
768 Diözese und im Bundesgebiet,
- 769 6. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes auf der Diözesanversammlung,
- 770 7. die Information über die Arbeit an den BDKJ-Bundesvorstand,
- 771 8. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung, des Hauptausschusses,
- 772 9. die Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz der Jugendverbände,
- 773 10. die Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz der Regionalverbände,
- 774 11. die Leitung der BDKJ-Diözesanstelle,
- 775 12. die
776 Mitarbeit und die Vertretung
777 der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der
Diözese und
13. die Mitarbeit und die Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband, im
Katholikenrat, in anderen Gremien des Bistums, sowie in den
Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ.

778 Alt:

779 (3) 1Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei männliche und drei
780 weibliche Mitglieder. 2Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der
781 Geistlichen Verbandsleitung des Diözesanverbandes gewählt. 3Die Mitglieder des
782 Diözesanvorstands werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren
783 gewählt. 4Das Wahlverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.

784 Neu:

785 (3) 1Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei männliche und drei
786 weibliche Mitglieder. 2Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der
787 Geistlichen Verbandsleitung des Diözesanverbandes gewählt. 3Gewählt werden können
788 Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein müssen. 4Die
789 Mitglieder des Diözesanvorstands werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von
790 zwei Jahren gewählt. 5Das Wahlverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.

791

792 Absatz 5 entfällt ersatzlos.

793

794 **§ 15 Begriffsbestimmung**

795 Entfällt und wird durch folgenden Paragraphen ersetzt:

796 **§14 Räumliche Struktur und regionale Gliederung**

797 (1) 1Der Diözesanverband gliedert sich in Regionen, die sich nach den Dekanatsgrenzen
798 richten. 2Der BDKJ führt in der Region den Namen „Bund der Deutschen Katholischen
799 Jugend, Regionalverband NN.“.

800 (2) In einer Region, in der noch kein Regionalverband existiert, kann sich durch
801 Zusammenschluss von mindestens 2 Jugendverbänden ein Regionalverband bilden.

802

803 **§ 16 Name**

804 Entfällt und wird durch folgenden Paragraphen ersetzt:

805 **§15 Aufgaben und Organisation**

806 (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche,
807 Gesellschaft und Staat.

808 (2) Der Regionalverband stellt durch geeignete demokratisch legitimierte Strukturen
809 die Erfüllung dieser Aufgaben sicher.

810 (3)1Der Regionalverband gibt sich eine eigene Ordnung. 2Die Ordnung und ihre Änderung
811 bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

812 **§ 17 Organe**

813 Alt:

814 **§ 17 Organe**

815 Neu:

816 **§ 16 Organe**

817

818 Alt:

819 Die Organe des Regionalverbandes sind:

820 1. die Regionalversammlung und

821 2. der Regionalvorstand.

822 Neu:

823 (1) Die Organe des Regionalverbandes sind

824 1. die Regionalversammlung und

825 2. der Regionalvorstand.

826 (2) Die Regionalordnung kann weitere Organe vorsehen.

827

828 **§ 18 Regionalversammlung**

829 Alt:

830 **§ 18** Regionalversammlung

831 Neu:

832 **§17** Regionalversammlung

833

834 Alt:

835 (1) 1Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des
836 Regionalverbandes des BDKJ. 2Zu ihren Aufgaben gehören:

837 1. die Beschlussfassung über die

838 **Satzung**

839 des Regionalverbandes des BDKJ, die die
840 Bundesordnung und die Diözesanordnung ergänzt,

841 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von

842 **Mitgliedsverbänden und**

843 **Jugendorganisationen**

844 des Regionalverbandes,

845 3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,

846 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,

847 5. die Wahl des Regionalvorstandes,

848 6. **die Beschlussfassung über dessen Rechenschaftsbericht,**

849 7. **die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein**
850 **eigener Rechtsträger vorhanden ist,**

851 8. die Antragstellung an die Diözesanversammlung,

852 9. die Vorbereitung von Anträgen an die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte,

853 10. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der
854 Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen

855 Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik und

856 11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ.

857 Neu:

858 (1) 1Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des
859 Regionalverbandes des BDKJ. 2Zu ihren Aufgaben gehören:

860 1. die Beschlussfassung über die

861 **Ordnung**

862 des Regionalverbandes des BDKJ, die die
863 Bundesordnung und die Diözesanordnung ergänzt,

864 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von

865 **Jugendverbänden**

866 des

- 861 Regionalverbandes,
- 862 3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
- 863 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
- 864 5. die Wahl des Regionalvorstandes,
- 865 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Regionalvorstandes sowie der
Rechnungslegung des Regionalverbandes,
- 866 7. die Entlastung des Regionalvorstandes,
- 867 8. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, soweit kein eigener Rechtsträger
868 vorhanden ist,
- 869 9. die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
- 870 10. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der
871 Vertretung und der Mitarbeit des BDJ auf den Gebieten der kirchlichen
Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik und
- 872 11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes des BDJ.

873

874 Alt:

875 (2) 1Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- 876 1. mindestens eine
877 Vertreterin oder ein Vertreter
878 der in der Region bestehenden
879 Mitgliedsverbände

,

880 ~~2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden
Jugendorganisationen und~~

3. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

881 2Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände
882 darf 67 v. H. nicht unterschreiten. 3Näheres regelt die Regionalordnung des
883 jeweiligen BDJ Regionalverbandes.

884 Neu:

885 (2) 1Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- 886 1. mindestens
887 ein*e Vertreter*in
der in der Region bestehenden
Jugendverbände

,

2. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

888 2Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände darf 51 v. H.
889 nicht unterschreiten. 3Näheres regelt die Regionalordnung des jeweiligen BDJ
890 Regionalverbandes.

891

892 Alt:

893 (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind wenigstens:

894 1. die beratenden Mitglieder des Regionalvorstandes, die in der Regionalordnung
895 vorgesehen sind,

896 2. je

eine Vertreterin oder ein Vertreter
der Einrichtungen des BDKJ,

898 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK-Sportjugend und der Malteser
899 Jugend,

900 4. die

Referentinnen und Referenten
des BDKJ in der Region und

5. der Diözesanvorstand des BDKJ.

901 Neu:

902 (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind wenigstens:

903 1. die beratenden Mitglieder des Regionalvorstandes, die in der Regionalordnung
904 vorgesehen sind,

905 2. je

ein*e Vertreter*in
der Einrichtungen des BDKJ,

907 3. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach §4 Abs. 5 Satz 1

908 ,

908 4. die

Referent*innen
des BDKJ in der Region und

5. der Diözesanvorstand des BDKJ.

909

910 **§ 19 Regionalvorstand**

911 Alt:

912 § 19 Regionalvorstand

913 Neu:

914 § 18 Regionalvorstand

915

916 Alt:

917 (1) 1Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine Einrichtungen
918 und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung. 2Zu seinen
919 Aufgaben gehören insbesondere:

- 920 1. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders in Jugendring und
921 Jugendhilfeausschuss,
- 922 2. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von
923 der Regionalversammlung beschlossen wurden,
- 924 3. die Zusammenarbeit mit den
925 **Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen,**
926 unter
927 anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch
928 Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
- 929 4. die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der
930 Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bund,
- 931 5. die Vertretung in der Diözesanversammlung,
- 932 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Region,
- 933 7. die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung und die Abgabe eines
934 Rechenschaftsberichtes,
- 935 8. die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte und
- 936 9. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene.
- 937 **3**Näheres regelt die Regionalordnung.
- 938 Neu:
- 939 (1) 1Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine Einrichtungen
940 und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung. 2Zu seinen
941 Aufgaben gehören insbesondere:
- 942 1. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders in dem jeweiligen
943 Jugendring und Jugendhilfeausschuss,
- 944 2. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von
945 der Regionalversammlung beschlossen wurden,
946 3. die Zusammenarbeit mit den
947 **Jugendverbänden**
948 , unter anderem durch Teilnahme an
949 deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der verbandlichen
950 Jugendarbeit in den Pfarreien,
- 951 4. die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der
952 Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bund,
- 953 5. die Vertretung in der Diözesanversammlung,
- 954 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Region,
- 955 7. die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung und die Abgabe eines
956 Rechenschaftsberichtes,
- 957 8. die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte und
- 958 9. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene.

955 3Näheres regelt die Regionalordnung.

956

957 Absatz 2 entfällt und wird durch die folgenden Absätze, welche Chronologisch
958 nummeriert werden, ersetzt:

959 (2)1Stimmberechtigt im Regionalvorstand sind wenigstens zwei männliche und zwei
960 weibliche Mitglieder. 2Mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt
961 der geistlichen Verbandsleitung des Regionalverbandes gewählt. 3Gewählt werden können
962 Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.

963 (3)1Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Regionalordnung kann eine längere Amtszeit
964 festlegen. 2Wiederwahl ist möglich.

965 (4) 1Der Kandidat oder die Kandidatin für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung
966 sind mindestens vier Wochen vor der Wahl dem Bischof von Osnabrück mitzuteilen. 2Im
967 Einvernehmen mit ihm oder seinem Beauftragten erfolgt die Kandidatur und eine
968 Beauftragung zur Wahrnehmung des Amtes.

969

970 § 20 Regionalstelle

971 Alt:

972 § 20 Regionalstelle

973 Neu:

974 § 19 Regionalstelle

975

976 § 21 Abstimmungsregeln

977 Alt:

978 § 21 Abstimmungsregeln

979 Neu:

980 § 20 Abstimmungsregeln

981

982 Alt:

983 (3) 1Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine
984 Stimmenthaltung nicht möglich ist. 2Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller
985 stimmberechtigten Mitglieder, ~~bei Satzungsänderungen oder Auflösung des BDKJ-~~
986 ~~Diözesanverbandes die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.~~ 3Bei Wahlen
987 zu Ausschüssen kann durch Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.

988 Neu:

989 (3) 1Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine
990 Stimmenthaltung nicht möglich ist. 2Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller
991 stimmberechtigten Mitglieder. 3Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch Geschäftsordnung
992 anderes bestimmt werden.

993

994 Ein neuer Absatz 4 wird mit folgendem Text hinzugefügt:

995 (4) Für

996 1. Änderung der Diözesanordnung,

997 2. Änderung der Geschäftsordnung oder

998 3. Auflösen des BDKJ Diözesanverbandes

999 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

1000

1001 **§ 22 Bischöfliche Aufsicht**

1002 Alt:

1003 § 22 Bischöfliche Aufsicht

1004 Neu:

1005 § 21 Bischöfliche Aufsicht

1006

1007 **§ 23 Rechtsgeschäftliche Vertretung**

1008 Alt:

1009 § 23 Rechtsgeschäftliche Vertretung

1010 Neu:

1011 § 22 Rechtsgeschäftliche Vertretung

1012

1013 Alt:

1014 Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Diözesanverbandes wird von mindestens zwei

1015 volljährigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes wahrgenommen, von denen mindestens

1016 eines stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes sein muss.

1017 Neu:

1018 (1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Diözesanverbandes wird von mindestens zwei

1019 volljährigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes wahrgenommen.

1020 (2) 1Der Vorstand kann durch Beschluss besondere Vertreter*innen, gem. §30 BGB,

1021 bestellen. 2Der Aufgabenkreis und die Vertretungsmacht werden bei der Bestellung

1022 festgelegt.

1023

1024 **§ 24 Gemeinnützigkeit**

1025 Alt:

1026 § 24 Gemeinnützigkeit

1027 Neu:

1028 § 23 Gemeinnützigkeit

1029

1030 Folgender Paragraph wird neu eingefügt:

1031 **§ 24 Übergangsbestimmungen**

1032 1. Die Gliederungen der Jugendverbände, die bisher als Jugendorganisationen
1033 galten, werden durch Antrag Mitglied der jeweiligen Gliederung des BDJ. Im
1034 Antrag muss die Beitragshöhe nach der aktuellen Beitragsordnung bestimmt werden.

1035 2. Mit Inkrafttreten dieser Diözesanordnung dürfen in den Regionen keine
1036 Jugendorganisationen neu aufgenommen werden.

1037 3. Die Regionalverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an.
1038 Regionalverbände, die dieses bis spätestens 31.12.2022 nicht getan haben,
1039 verlieren ab der Diözesanversammlung 2023 ihr Stimmrecht in allen Organen des
1040 BDJ in der Diözese Osnabrück. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der
1041 neuen Diözesanordnung angepasst haben. Die entsprechende Feststellung hat der
1042 Diözesanvorstand zu treffen.

1043

1044 Der Vorstand wird von der Diözesanversammlung bevollmächtigt den § 25 entsprechend
1045 der Zustimmung von Bundesvorstand und Bischof von Osnabrück eigenmächtig zu ergänzen.

Begründung

Der auf BDJ-Bundesebene gestartete Prozess "Zukunftsfähige Verbandsstruktur" endete mit einer Satzungsänderung auf der BDJ-Hauptversammlung im Jahr 2017.

Solch eine Satzungsänderung bewegt einen Verband in Gänze.

Aus diesem Grund muss auch die Diözesanordnung angepasst werden, um mit der neuen Bundesordnung kompatibel zu sein.